



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 14. Jan. 1992

Nr. 61

Baulinienplan Winkelstrasse / EG Roggwil / Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 5. Juli 1991 ersucht der Gemeinderat Roggwil um Genehmigung des im Titel erwähnten Planes. Den eingereichten Akten ist zu entnehmen, dass das Planauflage- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss nach den Bestimmungen des Baugesetzes durchgeführt wurde. Die beim Departement für Bau und Umwelt eingegangenen Rekurse werden in separatem Verfahren behandelt.
2. Der Baulinienplan Winkelstrasse umfasst einen Teil des westlich der Alten St. Gallerstrasse und der St. Gallerstrasse liegenden weitgehend überbauten Gebietes. Im rechtskräftigen Zonenplan ist dieses Gebiet im Sinne der massgeblichen Nutzungszone (Dorfzone) durchmischte genutzt.

Soweit keine Baulinien festgelegt sind, beträgt nach Art. 4.22 Abs. 1 BauR der ordentliche Strassenabstand für Bauten generell mindestens 5.00 Meter. Im Vergleich zu den Bestimmungen des Strassengesetzes hat damit die Gemeinde Roggwil die Strassenabstände gestützt auf § 75 Abs. 2 BauG generell vergrössert.

Die bestehenden Bauten des Planungsgebietes unterschreiten fast durchwegs den obgenannten Strassenabstand. Die Alte St. Gallerstrasse und die Winkelstrasse erfüllen Erschliessungsfunktionen. Nach Auskunft der Gemeindebehörde stehe ein Ausbau der Strasse nicht zur Diskussion; ihre Standards vermögen ihre Aufgaben heute und wohl auch in Zukunft zu erfüllen. Die Unterschreitung des generellen Strassenabstandes mittels Baulinien scheint deshalb gerechtfertigt.

Dem den Akten beiliegenden Planungsbericht ist zu entnehmen, dass der Plan auch die haushälterische Nutzung des Bodens bzw. den Bestand und die Weiterentwicklung der Liegenschaften als auch den Erhalt der Siedlungsstruktur bezwecke. Diese generellen Zielsetzungen überzeugen. Doch ist anzumerken, dass mit den konkret eingesetzten Normalbaulinien der Absicht der Siedlungsstrukturserhaltung nicht optimal entsprochen werden kann. Auf diesen Umstand und auf entsprechende

Verbesserungsmöglichkeiten hat das Departement für Bau und Umwelt in seiner Vorprüfung vom 27. November 1990 aufmerksam gemacht.

Im Rahmen dieser Baulinienplanung wurde auch das Verkehrsregime überprüft. Vor allem aus Sicherheitsgründen hat der Gemeinderat beschlossen, die bestehende Zufahrtsmöglichkeit aus der Winkelstrasse in die stark befahrene St. Gallerstrasse (Staatsstrasse) aufzuheben, was zweckmässig erscheint. Mit Schreiben vom 8. Januar 1991 hat der Gemeinderat der kantonalen Verkehrskommission ein entsprechendes Gesuch um Aenderung des Verkehrsregimes unterbreitet.

Im Rahmen des verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahrens haben die interessierten Aemter keine Vorbehalte angemeldet. Insgesamt beurteilt erscheint der Baulinienplan zweckmässig; somit steht einer Genehmigung auch in materieller Hinsicht nichts entgegen. Beizufügen bleibt indes, dass für jene Teile des Plans, die mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden, die vorliegende Genehmigung unter dem Vorbehalt steht, dass der Entscheid des Verwaltungsgerichts keine Korrekturen am Baulinienplan zur Folge hat.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der vom Gemeinderat Roggwil am 16. April 1991 beschlossene Baulinienplan Winkelstrasse wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der Baulinienplan wird vorbehältlich allfälliger Aenderungen als Folge von Entscheiden der Rechtsmittelinstanzen genehmigt.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Roggwil, 9325 Roggwil, unter Beilage von zwei Baulinienplänen Winkelstrasse, je mit Genehmigungsvermerk sowie zwei Plänen Verkehrsregelung Winkelstrasse ohne Genehmigungsvermerk
 - Tiefbauamt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Kantonale Verkehrskommission
 - Amt für Raumplanung (2) unter Beilage eines Baulinienplans Winkelstrasse mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten



Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber